



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V 7-C – 66 k 04.59.06 /

66 I 10.07.02.03 – Iof-Fahrzeuge

Verteiler StVO

(Land Hessen)

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in Hermann Kirchner

Telefon 815 - 2388

Telefax 815 - 49-2388 oder -2226

E-Mail hermann.kirchner@hmwvl.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 16. Juni 2008

Großraum- und Schwerverkehr; hier: land- und forstwirtschaftliche (Iof) Fahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und Erlaubnissen und Dauererlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO sind in der Praxis Probleme aufgetreten. Die im Landesbereich bestehenden Regelungen zur Thematik werden deshalb zusammengefasst und soweit erforderlich ergänzt.

1. Allgemeines

In der Land- und Forstwirtschaft werden vielfach Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Arbeitsgeräten, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bzw. Fahrzeugkombinationen eingesetzt, die die Grenzmaße der StVZO und des § 22 StVO (Lademaßüberschreitungen) überschreiten. Der Betrieb solcher Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum ist nur zulässig, wenn bei einer Überschreitung der Grenzmaße nach der StVZO eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO vorliegen, in den Fällen der Lademaßüberschreitung nach § 22 StVO eine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO.

Die Notwendigkeit einer „zusätzlichen“ Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO scheint insbesondere dann häufig nicht bekannt zu sein, wenn im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Arbeitsmaschine oder eines Anbau-/Anhängergerätes bereits die entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO „mit verkauft“ wurde.

Das gleiche gilt, soweit es sich „nur“ um Überschreitung der Grenzmaße durch die Ladung handelt, für die u.U. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO von den Vorschriften des § 22 StVO erforderlich ist.

2. Erlaubnisverfahren nach § 70 StVZO

- 2.1 Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für selbstfahrende lof-Arbeitsgeräte sowie Zugmaschinen mit Arbeitsgeräten sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zeitlich unbefristet zu erteilen.

Dabei gelten hinsichtlich der Fahrzeuglängen und der Achslasten folgende Maße:

- a) Einzelfahrzeug bis 13,20 m,
- b) Züge bis 18,75 m und
- c) Achslast der Antriebsachse bis 12,65 t.

- 2.2 Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für lof-Zugmaschinen mit lof-Arbeitsgeräten ist nur in den Fällen zu versagen, in denen technische Gründe dagegen sprechen oder wenn das lof-Arbeitsgerät über eigene Laufräder verfügt, an die Zugmaschine angehängt und an der jeweiligen Arbeitsstelle ohne größeren Aufwand betriebsbereit gemacht werden kann.
- 2.3 In das Verfahren nach § 70 StVZO sind verkehrsrechtliche Fragen, die im anschließenden Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO zu prüfen sind, nicht einzubeziehen.

3. Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO

3.1 Verwaltungsverfahren

Im Interesse der Antragsteller ist ein möglichst einfach gestaltetes Verwaltungsverfahren nach §§ 29 Abs. 3/46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich. Gleichwohl dürfen dabei die Erfordernisse der Verkehrssicherheit nicht vernachlässigt werden.

Soweit möglich und der jeweilige Antragsteller dies wünscht, sollen alle lof-Fahrzeuge eines Unternehmens, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich ist, in einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zusammengefasst werden. Hierfür sollen Vordrucke entsprechend Anlage 1 dieses Erlasses verwendet werden.

- 3.2 Vom Antragsteller ist eine Haftungsfreistellung nach Anlage 2 abzugeben.

3.3 Fahrzeugbreiten bis 3,50 m

3.3.1 Dauererlaubnis

Für Fahrzeuge bis 3,50 m Breite kann grundsätzlich eine flächendeckende Dauererlaubnis für den jeweiligen Einsatzbereich des lof-Betriebes oder des Lohnunternehmens erteilt werden.

Der Verkehr mit überbreiten lof-Fahrzeugen soll möglichst auf nichtklassifizierten Straßen durchgeführt werden. Innerörtliche Straßen sollen wegen der erhöhten Unfallgefahr nur im unbedingt erforderlichen Umfang benutzt werden.

3.3.2 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Es ist vertretbar, wenn die Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO bei Fahrzeugbreiten bis 3,50 m unter vereinfachten Auflagen erteilt werden:

- a) Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen entsprechend der geltenden Richtlinien kenntlich gemacht werden, z.B. rot-weiße Warntafel, Begrenzungsleuchte, gelbes Rundum-

licht.

Auf die Einhaltung des Merkblattes für Anbaugeräte (VkBl. 1999 S. 268 und 2000 S. 479), das Merkblatt für angehängte Arbeitsgeräte (VkBl. 2000 S. 674) und den Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (VkBl. 1985 S. 436 und 2000 S. 397) ist besonders hinzuweisen.

- b) Die Verantwortung von Fahrzeugführer und –halter wird deutlich herausgestellt. Vor der Fahrt ist von ihnen der Fahrweg auf Hindernisse, Befahrbarkeit, vorhandene Baustellen pp zu überprüfen (vgl. VwV-StVO zu § 29 Abs. 3).

Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Lastbeschränkungen von Brücken nicht überschritten werden, Brückenbauwerke im untergeordneten Straßennetz nur im Alleingang befahren werden. Soweit erforderlich sind dafür auch die Ladetanks vor der Fahrt auf öffentlichen Straßen zu entleeren.

- c) Von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr sollen Bundesstraßen samt ihrer Ortsdurchfahrten möglichst nicht befahren werden. Dies betrifft auch andere Straßen mit erheblichem Verkehrsaufkommen außerhalb von geschlossenen Ortschaften. Falls in diesen Zeiten Fahrten notwendig werden, ist soweit als möglich auf das untergeordnete Straßennetz auszuweichen.

Auf Straßen mit starkem Berufsverkehr dürfen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr Transporte nur durchgeführt werden, wenn keine Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung zur Verfügung stehen oder die Länge der Umfahrung unzumutbar ist.

3.3.3 verkehrsregelnde Maßnahmen

Soweit verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden, ist zu prüfen, inwieweit in der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bereits die entsprechende(n) Anordnung(en) getroffen werden kann/können, damit die verkehrsregelnden Maßnahmen vom Iof-Unternehmen selbst vollzogen werden können. Soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich erscheint, ist entsprechend der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 zu verfahren.

3.4 kurze lokale Fahrten

Bei lokalen Fahrten (z.B. vom Hof auf das Feld oder wenn kurze Längsfahrten erforderlich werden, weil die Einmündungen des nicht klassifizierten Straßennetzes nicht gegenüberliegen) sollte die zuständige Straßenverkehrsbehörde - nur soweit zwingend erforderlich - Sicherungsmaßnahmen für den jeweiligen Einsatzbereich festlegen. Die Sicherungsmaßnahmen sind vom Erlaubnisinhaber selbst zu vollziehen.

3.5 Fahrzeugbreiten von mehr als 3,50 m

Ausnahmen für Fahrzeugbreiten von mehr als 3,50 m sind wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf den Verkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit nur zu erteilen, wenn die Überbreite durch eine Zwillingsbereifung hervorgerufen wird, die auf Grund der topografischen Verhältnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes zwingend erforderlich wird.

In diesen Fällen ist die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO als streckenbezogene Erlaubnis zu erteilen und auf die Fahrten zum Erreichen der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen zu beschränken. Die Fahrten sind soweit als irgendetmöglich auf dem nicht klassifizierten Straßennetz durchzuführen.

Umsetzungsfahrten, die auf klassifizierten Straßen durchgeführt werden sollen, sind mit einer solchen Zwillingsbereifung nicht zulässig.

3.6 Geltungsdauer der Dauererlaubnisse

Dauererlaubnisse nach Nr. 3.2.1 und Nr. 3.4 sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet auf fünf Jahre ab Genehmigungserteilung zu erteilen.

4. Gebühren

Es wird dringend empfohlen, für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO Gebühren entsprechend Nr. 255 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO Gebühren entsprechend Nr. 264 GebOSt nur in einer Höhe zu erheben, die die im Zusammenhang mit dem Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren entstandenen Kosten abdecken.

5. Schlussvorschriften

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 13. Juli 2007 - V 7-D – 66 k 04.59.06 / 66 I 10.07.02.03 – Iof-Fahrzeuge. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Im Auftrag

(Maßberg)